

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Volksentscheide aufgrund der nach Artikel 29 Abs. 2 GG in
den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen zustande gekommenen
Volksbegehren**
— Drucksachen 7/2355, 7/2439 —

A. Problem

In den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen fanden im Frühjahr 1956 Volksbegehren statt, mit denen die Änderung der Landeszugehörigkeit einzelner Gebietsteile dieser Länder angestrebt wurde. Diese Volksbegehren waren in Rheinland-Pfalz in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier, Montabaur und Rheinhessen und in Niedersachsen im Verwaltungsbezirk Oldenburg und im Landkreis Schaumburg-Lippe erfolgreich. Artikel 29 Abs. 3 des Grundgesetzes in der Fassung, die er durch das 25. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. August 1969 erhalten hat, schreibt vor, daß in den Gebieten, in denen Volksbegehren erfolgreich waren, bis zum 31. März 1975 Volksentscheide über die Frage durchzuführen sind, ob die angestrebte Änderung vorgenommen werden oder die bisherige Landeszugehörigkeit bestehen bleiben soll.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt in Ausführung dieses Verfassungsauftrages, daß die Volksentscheide bis zum 31. März 1975 durchzuführen sind, legt die Abstimmungsgebiete fest und formuliert die Abstimmungsfragen. Für die Durchführung der Volksentscheide gilt im übrigen das Gesetz über Volksbegehren

und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 1970 (BGBl. I S. 204). Der Abstimmungstag wird hiernach durch den Bundesminister des Innern bestimmt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz wird der Bund mit Kosten in Höhe von voraussichtlich rd. 2 Millionen DM belastet. Sie werden im Bundeshaushaltsplan 1975, Einzelplan 06, ausgebracht.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Miltner

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. September 1974 an den Innenausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzesentwurf einstimmig gebilligt. Er schlägt allerdings vor, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 7/2439) in den §§ 2 und 3 die Fragestellungen zu vertauschen, so daß an erster Stelle der Wunsch zum Verbleiben des Gebietes beim derzeitigen Land und daneben der Wunsch zur Angliederung an das andere Land auf den Stimzetteln erscheinen soll. Die vom Bundesrat ebenfalls gewünschte Anordnung der Fragen untereinander hält der Ausschuß nicht für richtig. Er ver-

weist darauf, daß er bereits bei dem Gesetz über den Volksentscheid im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg nach Artikel 29 Abs. 3 vom 28. Februar 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 201 — die gleichrangige Anordnung der Fragen vorgeschlagen hat, um das höchstmögliche Maß an Objektivität des Gesetzgebers in der zur Entscheidung stehenden Frage zu verdeutlichen.

Zur Begründung des Gesetzesentwurfs im einzelnen wird auf Drucksache 7/2355 Seiten 5 und 6 verwiesen.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert erstatten.

Bonn, den 18. September 1974

Dr. Miltner

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzesentwurf — Drucksache 7/2355 — mit der Maßgabe, daß in § 2 Nr. 1 bis 3 und in § 3 Nr. 1 und 2 jeweils die Abstimmungsfragen miteinander vertauscht werden, im übrigen unverändert anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzesentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. September 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Dr. Miltner

Berichterstatler